

**Benutzungsordnung und Entgelttarif
für die Sportstätten, die Schulräume und die Schulhöfe
der Stadt Lauenburg/Elbe**

vom 15.10.2001

Präambel

Die Sportstätten (Hallen und Plätze), Schulräume und Schulhöfe (nachstehend Räume genannt) werden von der Stadt Lauenburg/Elbe zur Benutzung überlassen. Die Räume können für sportliche sowie sonstige gemeinnützige, kulturelle oder jugendfördernde Zwecke genutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Benutzung regelt sich nach dieser Benutzerordnung, dem Benutzungsplan (Hallen- und Sportplatzbelegungsplan) und besonderen Anweisungen im Einzelfall.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Vergabe der Räume

- (1) Räume werden nur im Rahmen dieser Bestimmungen für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Eine Bereitstellung für private Feiern ist nicht möglich.
- (2) Für die Benutzung der Räume ist zur teilweisen Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der unter § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils gültigen Fassung i.V. mit der Gebührentabelle festgelegten Gebühr.
- (3) Die Räume werden von der Stadt vergeben. Schulische oder andere wichtige öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ihnen gebührt in jedem Fall Vorrang.
- (4) Die Räume können zur einmaligen oder zur laufenden Benutzung überlassen werden.

- (5) Für Veranstaltungen kann die Vergabe mit Auflagen versehen werden.

§ 2

Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Als Benutzer(innen) gelten insbesondere Schulen, Vereine, Verbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nachstehend Benutzer genannt). Im Einzelfall kann eine Überlassung an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.
- (2) Die Benutzer haben eine(n) Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiter(in) zu bestimmen.

§ 3

Antragsverfahren und Vergabegrundsätze

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt durch einen Belegungsplan, der von der Stadt erstellt wird. Die Fortschreibung des Hallen- und Sportplatzbelegungsplanes erfolgt, wenn die Sportvereine und sonstigen Sportnutzer ihre Belegungswünsche melden.
- (2) Die Stadt kann jederzeit bei unzureichender Ausnutzung, bei Wegfall des Bedarfs und aus besonderen Gründen die Zuteilung ändern.
- (3) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Benutzer weitergegeben werden. Ein Tausch ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt möglich. Können Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt werden (z.B. Sommerhalbjahr), so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt oder von ihr Beauftragte können jederzeit die Nutzung überprüfen.

§ 4

Benutzungszeiten und Anzeigepflichten

- (1) Die Benutzung der Räume bleibt in der Regel montags bis freitags bis 15.00 Uhr den Lauenburger Schulen vorbehalten. Während der Ferien in Schleswig-Holstein bleiben die Räume geschlossen. Für die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung.

Eine ev. Überlassung erfolgt dann ggf. mit der Bedingung, dass die Reinigung nach der Benutzung selbst durchzuführen ist bzw. die Reinigungskosten zu erstatten sind.

- (2) Zu Lehr- und Übungszwecken werden die Sporthallen- und -plätze den Benutzern von montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Schulräume grundsätzlich dienstags bis donnerstags von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume um 22.00 Uhr geräumt sind. Punkt- und Pokalspiele, die eventuell eine Nutzungsüberschreitung erforderlich machen, sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden der Termine aufzugeben. Nur in diesen Fällen kann eine Nutzung über 22.00 Uhr erfolgen.
- (3) An folgenden gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Nutzungen statt:
Karfreitag, Ostersonntag, 1. und 2. Weihnachtstag sowie Neujahr.
- (4) Anträge auf Genehmigung der Nutzung der Räume außerhalb der im Belegungsplan festgesetzten Zeiten bzw. zu Zeiten, die vom Belegungsplan abweichen, sind der Stadt spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstermin vorzulegen. Eine Benutzung ohne vorherige Zustimmung der Stadt ist nicht zulässig. Der Stadt ist rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine genehmigte Veranstaltung ausfällt.

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für sportliche Nutzungen darf der Hallenboden nur mit Hallenturnschuhen (nicht Straßenschuhen) betreten werden. Bei sonstigen Nutzungen behält es sich die Stadt vor, Auflagen zu erteilen. In und auf den Sportstätten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten. Die Benutzer sind verpflichtet, auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten.
- (2) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen in die dafür vorgesehenen Räume zurückgestellt werden.
- (3) Die Notausgänge dürfen nur bei Gefahr geöffnet werden. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten.

- (4) Die Benutzer haben einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner haben sie für einen entsprechenden ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen, sofern es erforderlich ist. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen auf den vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (5) Die Benutzer tragen über ihre Aufsichtspersonen (Versammlungsleiter(in), Übungsleiter(in)), die bei Vertragsabschluss benannt wurden, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf bei der Veranstaltung. Der/Die Übungsleiter(in) hat die Räume als Erste(r) zu betreten. Sie/Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen, polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. Genehmigung der GEMA) einzuholen. Nach Beendigung der Übungsstunde verläßt der/die Übungsleiter(in) als Letzte(r) die Räume, nachdem sie/er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde.
- (6) Die Stadt kann die wirtschaftliche Werbung in Räumen gestatten. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen, soweit die Stadt keine abweichende Regelung trifft, in voller Höhe den Vereinen zu. Bei sportlichen Veranstaltungen darf für alkoholische Getränke und Tabakwaren nicht geworben werden.
- (7) Bei der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich bei dem/der Hausmeister(in) zu melden. Fundgegenstände sind bei ihr/ihm abzugeben.
- (8) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Räumen nicht gestattet. Für besondere Veranstaltungen bedürfen Ausnahmen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Stadt. Der Verkauf von alkoholischen und Erfrischungsgetränken sowie Speisen kann im Einzelfall auf Antrag gestattet werden. Alle für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) hat der Benutzer zu beschaffen.
- (9) Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist nicht gestattet.
- (10) Die elektrischen Anlagen und sonstigen Geräte dürfen nur von einer sachkundigen Person bedient werden.
- (11) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind durch die Benutzer durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. So

weit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Benutzer die Kosten für den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

- (12) Benutzereigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt und auf eigene Gefahr eingebracht werden. Sie sind so unterzubringen, dass der Betrieb der Schulen in keiner Weise behindert wird.

§ 6

Hausrecht

- (1) Während des Schulbetriebes übt der/die Schulleiter(in) das Hausrecht aus. Außerhalb des Schulbetriebs übt der Schulträger vertreten durch den/die Schulleiter(in) bzw. der/die Hausmeister(in) das Hausrecht aus.

Die das Hausrecht ausübende Person ist bei Verstößen gegen diese Bestimmungen berechtigt, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.

- (2) Den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei wiederholtem ungehörigen Verhalten der Teilnehmer(innen), die Benutzung der Räume für die Veranstaltung zu untersagen.

§ 7

Vermietung für kommerzielle Nutzung

- (1) Soweit die Räume kommerziell genutzt werden sollen, wird in der Regel eine besondere vertragliche Regelung getroffen, die auch Bestimmungen über das Entgelt, den Auf- und Abbau, die Bestuhlung, Beschallung den Rücktritt vom Vertrag usw. enthalten kann.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Nutzungsentgeltes verlangt werden.
- (3) Bei Benutzung der Hallen für gewerbliche und/oder nicht sportliche Zwecke müssen die Räume und Außenanlagen durch den jeweiligen Veranstalter gereinigt werden.

§ 8

Haftungsausschluss und Freihaltung der Stadt

- (1) Jegliche Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden aller Art, die den Benutzern anlässlich der Benutzung evtl. entstehen, ist ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle an der Benutzung teilnehmenden Personen von dem/der jeweiligen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiter(in) hinzuweisen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt von allen etwa entstehenden gesetzlichen Schadensansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 9

Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer haften der Stadt gesamtschuldnerisch für die anlässlich der Benutzung eingetretenen Schäden. Dieses gilt auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine Haftung ist ausgeschlossen wenn die Benutzer beweisen, dass ein Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist.

§ 10

Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
- (2) Die Herstellung des früheren Zustandes kann in Ausnahmefällen gestattet, aber auch verlangt werden.
- (3) Sind einzelne Einrichtungsgegenstände oder Geräte verlorengegangen, so kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln hat der Benutzer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Verfahren zur Gestattung der Mitbenutzung

§ 11

Einreichung der Anträge

- (1) Zur Gestattung der Benutzung muss ein entsprechender Antrag auf dem bei der Stadt erhältlichen Formblatt gestellt werden.
- (2) Der/Die Antragsteller(in) hat in dem Antrag auf Benutzung zu erklären, dass sie/er diese Benutzungsordnung anerkennt.

§ 12

Entscheidung über die Anträge

Über die Anträge entscheidet die Stadt. Sie erteilt einen schriftlichen Bescheid.

§ 13

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Räume werden in der Regel nur auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.
- (2) Ein Widerruf wird insbesondere dann ausgesprochen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Widerruf einer laufenden Benutzung zugunsten einzelner Veranstaltungen soll auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Der Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn ein Benutzer die Räume im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung mehr als dreimal nacheinander nicht benutzt hat.
- (3) Ein Widerruf wird von der Stadt schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

III. Besondere Bestimmungen für die Mitbenutzung der einzelnen Räume

§ 14

Sportplätze

- (1) Die Sportplätze sollen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Benutzer dürfen den ihnen zugewiesenen Sportplatz nur in Begleitung ihrer Übungsleiterin/ihres Übungsleiters betreten.
- (3) Spielen und Üben ohne Aufsicht ist untersagt.
- (4) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Sportplatz zugewiesen ist. Fahrübungen jeglicher Art sind auf dem Sportplatz sowie innerhalb eingefriedeten Sportplatzterrains verboten.

- (5) Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Hunde ohne Leine und Fahrzeuge jeder Art dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden.
- (6) Die Stadt hat jederzeit das Recht, die Sportplätze oder Teile davon, ganz oder für bestimmte Sportarten, zu sperren. Die durch die Sperre betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf geldliche Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.
- (7) Während der Sommerferien steht der Rasenplatz der Schulsportanlage auf dem Hasenberg den Sporttreibenden nicht zur Verfügung. Der Rasenplatz der Sportanlage Glüsinger Weg wird für einen Zeitraum von 6 Wochen nach Pfingsten eines jeden Jahres für den Sportbetrieb gesperrt.

IV. Entgeltordnung

§ 15

Entgelt

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Bestimmung haben die Benutzer ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr ist in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt (der Benutzer erhält einen Auszug).

§ 16

Datenschutz

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG vom 30.10.1991-)

V. Inkrafttreten

§17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume und für die Sportplätze in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 15. Oktober 2001

gez. Albrecht
Bürgermeister

Veröffentlichung:

Satzung

Lauenburgische Landeszeitung: 16.11.2001
In Kraft getreten: 01.01.2002